Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
civiliſtiſche Praxis.

Siebenzehnter Band. Zweites Heft.

VI.

Ueber den Beweis der Exceptio subreptionis und obreptionis.

Von A. F. J. Thibaut.

Die Auswirkung eines Reſcriptes des Regenten kann durch mendacia des Impetranten veranlaßt ſeyn, und deswegen das Reſcript von dem Impetraten, dem es ſchadet oder unangenehm iſt, durch die exceptio mendacii angegriffen werden. Da nun mendacia ſowohl Statt finden können, wenn das, was der Impetrant anführte, falſch war, als wenn er Thatumſtände verſchwieg, deren Kenntniß den Regenten von der Erlaſſung des Reſcriptes würde abgehalten haben [1]: ſo pflegt man die exceptio mendacii wieder in die exceptio subreptionis und obreptionis einzutheilen. Unter der erſten verſteht man den Einwand des Impetraten, daß der Impe-

1) L. 2. C. si contra jus (1. 22.): Praescriptione mendaciorum opposita, sive in juris narratione mendacium reperiatur, sive in facti, sive in tacendi fraude, pro tenore veritatis — judicem cognoscere debere. Das Uebrige dieſes ſchwierigen Geſetzes gehört nicht hieher.

trant erhebliche Thatumſtände durch poſitive Anführungen erlogen; unter der letzten aber den Einwand, daß er ſolche Thatumſtände verſchwiegen habe. In Beziehung auf dieſe Definitionen fehlt indeß in den Schriften der Rechtslehrer, ſo weit ſie mir bekannt ſind, eine genaue Erklärung darüber, ob der Vorwurf des Lügens der erſten, oder der zweiten jener Einreden angehört, wenn der Impetrat behauptet, daß der Impetrant einen vorhandenen entſcheidenden Thatumſtand nicht bloß verſchwiegen, ſondern deſſen Nichtſeyn ausdrücklich behauptet habe. Es ſcheint, daß man dieſe Art der Lüge bisher mehr auf die exceptio obreptionis bezog, und mit Recht, wenigſtens in Betreff der Frage, welche ich hier, nach der obigen Ueberſchrift dieſer Abhandlung, erörtern will. Denn die Erfinder der Eintheilung in exceptio subet obreptionis ſtellten beide Einreden vorzüglich in Rückſicht der Beweislaſt als weſentlich verſchieden einander gegenüber. Nach der Regel, daß unnöthige Anführungen die Beweislaſt nicht ändern, kann es aber keinen Zweifel leiden, daß Derjenige, welcher an ſich das Nichtſeyn eines Thatumſtandes nicht zu beweiſen braucht, von dieſem Beweiſe frei iſt, er mag nun über das Nichtſeyn geſchwiegen, oder daſſelbe als vorhanden ausdrücklich behauptet haben [2]).

Was nun den Hauptgegenſtand dieſer Abhandlung betrifft, ſo gibt es in Anſehung derſelben leider ſehr verſchiedene, durch große Auctoritäten unterſtützte Theorieen. Die älteren Juriſten, welche den Grundſatz annahmen, eine Negative ſey nicht zu beweiſen, wohl aber eine Affirmative, folgerten daraus: die Einrede der Obreption müſſe von dem Impetraten bewieſen werden, weil ſie eine Affirmative der

2) Man findet wohl Contraria bei unſern älteren, in Beziehung auf das onus probandi nicht ſelten ganz verwirrten Schriftſtellern, namentlich bei Gelegenheit der actio confessoria und negatoria. Allein dieſe Irrthümer ſind verſchollen, und mögen alſo in Frieden ruhen.

Existenz andrer Thatumstände enthalte, während umgekehrt die Einrede der Subreption von dem Impetraten nicht zu erweisen sey, indem sie bloß aus einem Leugnen der, dem Regenten als wahr angeführten Thatumstände bestehe.

Da man indeß immer mehr anerkannt hat, daß negative Behauptungen unter Umständen erwiesen werden können und müssen, und da die neueren Processualisten sich immer mehr zu der Regel neigten, daß der Kläger als solcher zu beweisen habe, also auch der Excipient, quia reus excipiendo fit actor, so behauptete eine zweite Partey, der Impetrat habe sowohl die exceptio subreptionis, als die exceptio obreptionis zu erweisen, besonders da die eine, wie die andre Einrede den Vorwurf eines Falsi enthalte, und da ein Verbrechen nicht zu vermuthen sey. Noch ganz kürzlich hat Mühlenbruch 3) diese Theorie gebilligt, und durch L. 2. C. de dilat (3. 11.), worauf ich nachher zurückkommen werde, rechtfertigen wollen.

Da aber diese Theorie, wenn man sie unbedingt wollte gelten lassen, zu unverantwortlichen Rechtsverletzungen führen würde, wie sich unten ergeben wird, so hat eine dritte Partey den sichersten Weg zu betreten geglaubt, indem sie sagte, man müsse hier im einzelnen Falle Alles dem arbitrio judicis überlassen. Wer so etwas sagt, ohne dem arbitrio judicis leitende Regeln zu geben, der hat nicht viel zu Tage gefördert. Indeß konnte man doch jene hohle Regel mit besonderem Anstande darbieten, indem ja im J. R. A. §. 80. auf eben diese Art ausdrücklich gesagt ist:

> Ob aber dem Impetranten, bei Decision der gantzen Sachen, seine narrata gleich Anfangs zu verificiren, oder dem imperato sive reo seine eingewendete exceptiones sub et obreptionis zu beweisen obliege? das lassen wir alles zur Ermessigung und Befindung des Richters, wel-

3) Doctrin. Pand. ed 3. T. 1. p. 88.

cher nach geſtaltſamer und Gelegenheit der Sachen, auch derem Umbſtändt, daraus Er ſich informiren muß, ob nemblich dem Kläger oder dem Beklagten das onus probandi uffzubinden ſeye, nach Beſcheidenheit der Rechten zu urtheilen hat, anheimb geſtellt ſeyn.

Auch Glück [4]) iſt dieſer dritten Partey beigetreten. Allein er fühlte wohl, daß mit dem unbeſtimmten Verweiſen auf das arbitrium judicis nicht viel ausgerichtet iſt, und ſo ſuchte er leitende Principien aufzufinden, deren er drei entdeckte, von denen die erſten beiden augenſcheinlich gar zu ſchwach ſind [5]), das letzte aber, ſo zu ſagen, dem Faß den Boden ausſchlägt, und im Weſentlichen in die Theorie der zweiten Partey wieder hineinführt, nämlich: der Impetrat habe zu beweiſen, weil an ſich jeder Excipient dazu verpflichtet ſey, und weil die Erſchleichung eines Reſcriptes nicht vermuthet werde.

Seit einer guten Reihe von Jahren habe ich dagegen in meinem Pandekten-Syſtem §. 34. behauptet: wenn auch bei den Reſcripten, welche keine Juſtiz-Reſcripte ſind, der Impetrat zu beweiſen habe, ſo ſey doch dann, wenn der Impetrant vor dem Richter hätte ſiegen können, des Reſcriptes ungeachtet derjenigen Partey der Beweis aufzulegen, welche zur Führung deſſelben im Proceß verpflichtet geweſen

4) Erl. d. Pand. 1. B. §. 97.

5) Das erſte iſt: ein Reſcript müſſe billig für richtig angenommen werden, wenn es auf beſcheinigte Vorſtellung erlaſſen ſey; und das zweite: der Impetrat ſey von der Beweislaſt frei, wenn beſondere Umſtände *in facto* vorhanden ſeyen, welche die Sache des Impetranten verdächtig machten. — Allein man kann fragen: wo befreiet eine Beſcheinigung von der Beweislaſt, wenn dieſe an ſich dem Demonſtranten obliegt; und wo ſteht für unſre Frage geſchrieben, daß eine praesumtio juris durch eine praesumtio hominis entkräftet werden ſolle?

wäre. Für dieſe Anſicht hat ſich zuletzt auch Schweppe ausgeſprochen, aber ohne auf irgend eine Art tiefer in die Sache einzugehen. Weil ich dieß früher auch unterließ, aber mich nicht für eine andre Anſicht erklären kann, ſo will ich in dem Folgenden genauer entwickeln, was mir nach wie vor als das Rechte erſcheint.

Das Hauptgeſetz, worauf es hier ankommt, iſt Conſtantin's Vorſchrift in L. 2. C. de dilationibus (3. 11.), welche nach der lectio vulgata ſo lautet:

> Si quando quis rescriptum ad extraordinarium judicem reportaverit, dilatio ei penitus deneganda est. Illi autem, qui in judicium vocatur, danda est ad improbanda precum mendacia, vel proferenda aliqua instrumenta, vel testes; quoniam instructus esse non potuit, qui praeter spem ad alienum judicium trahitur.

Eben dieſe Verordnung findet ſich nun auch wörtlich gleichlautend im Codex Theodosianus L. 2. Tit. 7. const. 1., jedoch mit zwei Abweichungen, indem nämlich am Ende nicht judicium ſteht, ſondern judicem, welches unbedeutend iſt, in der Mitte aber ſtatt *improbanda* precum mendacia vielmehr *probanda*. Dieſes wichtige probanda findet ſich auch, nach den Zeugniſſen von Charondas und Baudoza, in einigen Handſchriften des Juſtinianeiſchen Codex, könnte alſo vorgezogen werden, wenn es andrer äußerer Gründe wegen als die beſte Lesart erſchiene, beſonders da auch die Baſiliken [6]) dafür ſind.

J. Gothofred in ſeinen critiſchen Noten zu jener Stelle des Theodoſiſchen Codex behandelt jenes improbanda als die einzige vorhandene Lesart des Juſtinianeiſchen Codex, und ſucht nur nach einem Grunde, warum Juſtinianus das probanda in improbanda verwandelte, welchen Grund er nun darin gefunden hat: probare bedeute auch ſoviel als

6) L. 7. Tit. 17. Nr. XII.

approbare, und um die Zweideutigkeit abzuwenden, ſey das probare in improbare verwandelt. Er tadelt indeß das Vorausſetzen dieſer Zweideutigkeit: nam qui probat, *mendaces* esse preces, eum in finem probat ut improbet. Von meiner Seite würde ich nun dieſen Tadel auch ausgeſprochen haben, wenn jene Vorausſetzung wahr wäre. Allein daneben frage ich, ob ſich nicht andre Gründe denken laſſen, warum jenes probanda in improbanda verwandelt ward? Mir ſcheint, daß ſehr dringende Gründe dazu vorhanden waren. Jene Conſtantiniſche Verordnung läßt ſich nämlich bloß auf die Frage beziehen, wie der Impetrat ein Reſcript anfechten kann, wodurch der Regent ſich auf Bitten des Impetranten zur Verweiſung des Rechtsſtreits an einen judex extraordinarius verſtand, ohne aber in die merita causae einzugehen? Bezieht man nun das Geſetz bloß darauf (wie man ſeit der Gloſſe oft gethan hat), ſo könnte es als ſprachrichtig gelten, wenn ſo geſchrieben ſtände: dilatio — danda est ad probanda precum mendacia, vel proferen*do* aliqua instrumenta, vel testes. Allein mit dem proferen*da* kommt ein Gegenſatz heraus, und damit ein pleonasmus. Denn zu dem probare gehören an ſich auch ſchon instrumenta et testes, und alſo brauchten dieſe nicht hinterher beſonders als ein Drittes genannt zu werden. Die Weſtgothen ſcheinen dieß auch im Sinn gehabt zu haben, indem ſie ihre interpretatio zu der L. 1. C. Theod. cit. ſo faßten:

> Quando ab aliquo principe praeceptio fuerit sperata, ut ad alium judicem, quam cui commissus est, adversarium suum pertrahat audiendum, sicut ille, qui petitus est, inducias si petierit, accipere non debet, ita illi, qui ad judicium adducitur, dilatio petita non negetur, *ut facilius aut per scripturam, aut per testes probare valeat, illum, a quo pulsatus est, falsa supplicatione meruisse quod petiit.*

Damit iſt nun freilich der Stein des Anſtoßes weggeworfen. Allein nun bleibt wieder als ein böſes onus des gerech-

tigkeitsliebenden Auslegers das, dem Impetraten unbedingt aufgelegte onus probandi, so wie der Umstand, daß man nicht wohl einsieht, wie Constantinus so beschränkt seyn konnte, sich einen der gröbsten Pleonasmen unbewußt zu erlauben. Es muß hier also Jeder zu einer andern Erklärung geneigt seyn, und dazu läßt sich auch auf gute Art Rath schaffen. Ein Rescript nämlich, welches auf Bitten eines interessirten Theiles eine Streitsache dem ordentlichen Richter abnimmt, und an einen außerordentlichen überträgt, kann erstlich bloß diese Competenz des Richters betreffen, oder zweitens auch über die Materialien des Processes vorläufig entscheiden [7]), oder drittens die Materialien auf sich beruhen lassen. Treten nun, wie es dem gewöhnlichen Laufe der Dinge am gemäßesten ist, bloß der erste und letzte Fall ein, so muß dem Impetraten zweierlei frei bleiben, nämlich daß er die exceptio mendacii in Betreff der bewilligten Aenderung des Gerichts geltend macht, und dann daneben auch noch, daß er in Betreff der Sache selbst, worüber sich der Regent nicht ausgesprochen hatte, aller ihm nöthig scheinenden Beweismittel und Gegenbeweismittel sich bedient. Die letzten gehen dann nicht auf die exceptio mendacii, auch wenn darüber dem Impetraten der Beweis aufgelegt ist, und so muß ihm doch auch noch in Betreff der Materialien die, von unsern Praktikern sogenannte Nothdurft vorbehalten bleiben, und zwar in Ansehung der Befristung nach Billigkeit, also in der Art, daß ihm Dilationen zu gestatten sind, worauf er, als Ueberraschter, vollen Anspruch hat, während

7) Z. B. A. glaubt ein indebitum an B. aus entschuldbarem Irrthum gezahlt zu haben, fürchtet aber von dem gemeinschaftlichen Richter ein partheiisches Urtheil, weil derselbe bisher mit B. allerlei Schlechtes getrieben habe. Auf sein, bescheinigtes oder unbescheinigtes, Klagen erläßt der Regent ein voreiliges Rescript (more Romano et Germano, wenigstens penultimo), der B. solle den Proceß an sich ziehen und dem A. zu seinem Gelde verhelfen.

man dem Impetranten die Dilationen verſagen kann, weil er ſich vor der Supplik ſchon gehörig hätte präpariren können und müſſen, auf welchen letzten Punkt grade in der Hauptſache die L. 2. C. cit. geht. Dachte nun Conſtantinus: die exceptio mendacii in Betreff der Aenderung des Gerichts muß, als Vorwurf eines Falsi, immer bewieſen werden; aber im Uebrigen ſind dem Impetraten ebenfalls die nöthigen Vertheidigungsmittel offen zu laſſen, ſo kann man freilich der Verordnung, wie ſie im Theodoſiſchen Codex ſteht, nicht den Vorwurf machen, daß ſie dieſelbe Sache zweimal (das eine Mal kurz und das zweite Mal breiter) ausſpricht. Allein dennoch iſt ſie verkehrt gefaßt, und auch ſonſt bedenklich. Denn zu dem probare des mendacii gehören ja vorzüglich auch Urkunden und Zeugen; warum ſind ſie alſo nicht dabei auch genannt? Und dann noch insbeſondre: welche Billigkeit kann hier dem Impetraten unbedingt den Beweis der exceptio mendacii auflegen, z. B. wenn ſein Gegner ihm Verbrechen vorgeworfen hat, wodurch er mit ſeinem ordentlichen Richter in gefährliche Verbindungen gekommen ſey, und wodurch der Regent zu der unbedachtſamen Verfügung veranlaßt ward, ſogleich die Grundſätze über den gemeinen Gerichtsſtand durch Beſtellung eines außerordentlichen Richters zu brechen?

Wenn auch Juſtinianus und deſſen geſetzgebende Gehülfen weder wahres Genie, noch gediegene Kraft hatten, ſo iſt es doch unleugbar, daß ſie mit weit mehr Umſicht und Mäſſigung verfuhren, als es früher bei allgemeinen Reformen unter den Kaiſern der Fall war. Jenes: *probanda* precum mendacia mußte ihnen mithin als höchſt bedenklich auffallen, beſonders für den Fall, wenn durch Lügen ein Reſcript veranlaßt iſt, welches ſelbſt in die merita caussae auf einſeitige Anträge eingeht. Daher konnte mit leichter Hand der juriſtiſchen Wahrheit ein freies Thor geöffnet werden, wenn man jenes probanda in improbanda verwandelte. Denn das improbare geht nur unbeſtimmt auf Angreifen, Tadeln, oder

Mißbilligen, ohne in Betreff der Beweislaſt etwas zu entſcheiden, und damit bekam das juriſtiſche Gewiſſen die nöthige Ruhe, wie ſich ja auch nach dem Obigen der J. R. A. ganz auf gleiche Art geholfen hat. Einem kräftigen Geſetzgeber, welcher gern durch Beſtimmtheit auf alle mögliche Art richterliche Mißgriffe abwenden möchte, kann freilich eine ſolche angebliche, aber matte Weisheit nicht gefallen. Allein zu einer ſolchen Weisheit neigte ſich die bequeme geſetzgebende Trägheit faſt immer, und noch neuerlich iſt ſie in Frankreich bei der Abfaſſung und Einführung des C. N. ſogar hoch belobt, indem z. B. einer der Staatsräthe einen leeren Artikel mit der Bemerkung herausſtrich: le plus grand acte de la sagesse est de s'en remettre à celle des tribunaux, und ein Regierungsredner bei Vorlegung des kahlen Artikels über praestatio culpae emphatiſch ausrief: c'est la simplicité qui frappe à la fois le coeur et l'esprit! Napoleon ſchüttelte zwar den Kopf über ſolche Dinge, und bemekte ſehr gut: on ne peut rendre les loix extrémement simples, sans couper le noeud plutôt que de le délier, et sans livrer beaucoup des choses à l'incertitude de l'arbritraire. Allein wer hörte ihn gern, wo er recht hatte? Das geſetzgebende Geſchäft blieb alſo im alten Gleiſe, und wahrſcheinlich wird es auch bei uns ferner darin bleiben, beſonders wenn Leute entſcheidend mitreden dürfen, welche von der Sache nichts verſtehen.

Wie man nun aber auch darüber ſeufzen mag, daß unſere Geſetze in Betreff des Beweiſes der exceptio mendacii nichts genau beſtimmten, ſo muß man doch jenes Unbeſtimmte, welches durch das Wort improbanda entſteht, dem Beſtimmten probanda vorziehen. Denn durch das Letzte kommt man zur Ungerechtigkeit (wie ſchon von mir angedeutet iſt, und gleich genauer entwickelt werden ſoll), durch das erſte aber erhält die Wiſſenſchaft freien Spielraum, und kann inſofern der Gerechtigkeit ungehindert das Wort reden, welches gewiß das Beſte iſt.

Betrachten wir nun unſre Frage mit Rückſicht auf allgemeine Grundſätze, ſo ſcheint es mir keinen Zweifel zu leiden, daß man vor allen Dingen zwei Arten der Reſcripte unterſcheiden muß, nämlich bloße Gnaden-Reſcripte, welche dem Impetranten erbetene Vortheile verleihen, ohne auf irgend eine Art die erworbenen Rechte einer andern Perſon zu verletzen, und Juſtiz-Reſcripte, welche den Rechtszuſtand betreffen, und dem Impetranten Vortheile zugeſtehen, welche nach gemeinem Rechte in den Rechtszuſtand einer andern Perſon eingreifen, es ſey nun in Betreff der Proceß-Führung (wie z. B. durch Beſtellung eines außerordentlichen Richters), oder materiell durch Ausſprüche über den Werth gegenſeitiger Anſprüche. Beide Arten der Reſcripte finden wir unter den Römiſchen Kaiſern in großer Menge, und es iſt erſt ein Verdienſt der neueſten Zeit, daß ſie dahin ſtrebte, der zweiten Art ganz den Untergang zu bereiten, obgleich ſie bisher ihr Ziel noch nicht ganz erreichte.

Betrachten wir nun bloße Gnaden-Reſcripte, ſo iſt es ziemlich von ſelbſt klar, daß dabei von einer Beweislaſt des Impetranten gegen den Impetraten, und umgekehrt des letzten gegen den erſten, gar nicht die Rede ſeyn kann. Denn ein Bürger, welcher in ſeinen Rechten nicht verletzt iſt, hat eben deswegen kein Klagrecht, und kann alſo bei den Gerichten, welche nur die erworbenen Rechte zu ſchützen haben, überhaupt keine Hülfe ſuchen, ſondern höchſtens nur ſagen, daß die, einem Andern ertheilte Gnade ihm unbequem oder verdrießlich ſey, und daß der Regent wohlerwogen nicht ſo gnädig hätte ſeyn ſollen. Will er alſo die Gnadenbezeugung rückgängig machen, ſo bleibt ihm nichts übrig, als eine unterthänigſte Supplik, um das Nichtverdienſt und die Lügenhaftigkeit des Impetranten darzuſtellen; und dann wird Alles wieder von der Willkühr des Regenten abhängen, weil derſelbe auch ohne Rechtfertigungsgründe willkührlich handeln darf, ſofern jura quaesita nicht verletzt werden, oder eine etwaige Conſtitution (von der die Römiſchen Kaiſer

nichts wußten) nicht das Recht der Allerhöchſten Gnade beengt haben ſollte. Selbſt wenn das Gnaden-Reſcript die Gründe der Verleihung beſonders angibt, kann aus der erwieſenen Falſchheit dieſer Gründe die Nichtigkeit des Reſcriptes nicht folgen. Denn der Regent kann durch Schlauheit, oder unter Umſtänden auch durch ehrenhafte Gründe veranlaßt ſeyn, das eigentliche principium movens verborgen zu halten, und darf dann auf eben die Humanität Anſpruch machen, welche in dem Römiſchen Satze liegt, daß ein Legat deswegen allein nicht ungültig wird, weil die Falſchheit der, im Teſtamente angegebenen caussa legati erwieſen ward. Auf Remonſtrationen Andrer gegen bloße Gnaden-Reſcripte pflegte daher auch bis jetzt faſt immer nur die Antwort zu erfolgen: daß es dabei ſein Bewenden behalte (car tel est notre plaisir), und dann blieb dem Widerſacher nichts übrig, als das ſtille Verſchlucken des Aergers.

Allein ganz anders verhält ſich die Sache, wenn eigentliches Juſtiz-Reſcript in die gemeinrechtlichen Befugniſſe des Impetraten eingreift. Denn die Geſetze ſagen ja, daß eine Rechtskränkung des Regenten nie vermuthet werden dürfe, und daß ein Reſcript ſtets inſoweit nicht vom Richter zu beobachten ſey, als es den Rechten eines Dritten widerſtreite [8]). Bei Juſtiz-Reſcripten muß daher durchaus die Regel angenommen werden, daß der Regent nur auf ſolche Anführungen beifällig hätte reſcribiren ſollen, welche nach gewöhnlichen Proceß-Regeln dem Producten die Laſt des Beweiſes auflegen. Es kann hier mithin nichts weiter behauptet werden, als daß der Impetrat die exceptio mendacii zu beweiſen oder nicht zu beweiſen hat, je nachdem ihm im Proceß der Beweis obgelegen hätte, oder nicht; und dabei kann es denn, wie geſagt, herauskommen, daß

8) L. 7. C. de precib. imperat. offer. (1. 19.). L. 6. C. si contra jus (1. 22.).

eine Negative zu beweiſen und eine Affirmative nicht zu beweiſen iſt, wovon unſre Schriftſteller über die Beweislaſt und die confessio qualificata genug Beiſpiele gegeben haben. Mit der Einwendung: falsa non praesumuntur und reus agendo ſit actor, ſollte man hier aber ganz wegbleiben. Denn der unbefleckte Name eines Mannes geht mich nichts an, wenn davon die Rede iſt, ob ich einen Beweis führen ſoll, den ich an ſich nicht zu führen habe, widrigenfalls ja am Ende im Proceß freche Lügereien das beſte Mittel wären, einſtweilen eine fundata intentio zu bekommen; auch kann der Impetrat ſeines Leugnens wegen nicht als Excipient behandelt werden. Denn darin liegt ja nichts, als ein Leugnen des Grundes der Anſprüche des Impetranten, alſo eine negative Litis-Conteſtation, wodurch in Beziehung auf die Beweislaſt nichts geändert wird. Zu dieſem Allen kommt denn noch, daß die Reſcripte auf einſeitige Anträge des Impetraten erfolgen, und daß es unverantwortlich wäre, wenn man deswegen auf irgend eine Art die Rechte des Impetraten minderte.